

.....
Name d. Erziehungsberechtigten

.....
Adresse

.....
PLZ, Ort

**Vereinbarung gem. § 175 Abs.5 Z 3 iVm § 13b SchUG zwecks Absolvierung
einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit**

Schule

Klasse

Name des Schülers / der Schülerin)

geb. am

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dem (der) obgenannten Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des

Berufes (Lehrberufes)

in der Zeit (von-bis) (max. 15 Tage)

im Betrieb zu ermöglichen.

Bezeichnung, Adresse, PLZ, Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung wird im obgenannten Betrieb für den Schüler (die Schülerin) eine Aufsichtsperson bestellt.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenstempel

.....
Unterschrift d. Betriebsverantwortlichen

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Betriebsverantwortlichen

Informationen für Betriebe bei individueller Berufsorientierung gem. § 13b SchUG

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.